A m t s b l a t t

Stadt  Steinfurt

Ausgegeben am: **09. Oktober 2003** Nr.: **25/2003**

I N H A L T :

Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite
113	02.10.2003	Bebauungsplan Nr. 36 „Sandweg/Münsterstiege/Vorstädter Straße“ – 7. Änderung – gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst Hier: Rechtsverbindlichkeit	334-336
114	07.10.2003	Bebauungsplan Nr. 76 „Autohäuser Wilmsberg“ der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst Hier: Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 17.10.2003 bis 18.11.2003	337-339
115	06.10.2003	Bebauungsplan Nr. 6c „Windmühlenesch“ – 27. Änderung – der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt Hier: Durchführung der Beteiligung der betroffenen Bürger gem. § 13 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 10.10.2003 bis 27.10.2003	340-342
116	02.10.2003	Bebauungsplan Nr. 9 „Wächterkamp“ – 2. Änderung – der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt Hier: Rechtsverbindlichkeit	343-346
117	02.10.2003	Bebauungsplan Nr. 16 „Alte Leerer Straße“ – 1. Änderung – der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt Hier: Rechtsverbindlichkeit	347-349
118	02.10.2003	Bebauungsplan Nr. 48a „Ochtruper Straße/Bentheimer Weg/ Timmerkamp/ der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt Hier: Aufhebung der Gestaltungssatzung gem. § 81 (1) Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 09.08.1993	350-352
119	02.10.2003	Bebauungsplan Nr. 48b „Ochtruper Straße / Melkeweg / Bentheimer Weg" der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt Hier: Aufhebung der Gestaltungssatzung gem. § 81 (1) Bauordnung Nordrhein-Wetfalen (BauO NW) vom 09.08.1993	353-356
120	06.10.2003	Sitzung des R a t e s der Stadt Steinfurt am Donnerstag, 16.10.2003, 18.30 Uhr, im Bürgersaal des Rathauses der Stadt Steinfurt, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt	357-358

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 36 „Sandweg/ Münsterstiege/ Vorstädter Straße“ - 7. Änderung - gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst
hier: Rechtsverbindlichkeit

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 24.09.2003 den nachstehend aufgeführten Beschluss gefasst:

„Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 36 „Sandweg/ Münsterstiege/ Vorstädter Straße“ wird für das Grundstück Kolbergstraße 15, Flur 50, Flurstück 938, Gemarkung Borghorst, wie folgt geändert:

Entlang der nordöstlichen Grundstücksgrenze wird im Abstand von 5,00 m zur südöstlichen Grundstücksgrenze eine 9,00 m lange und 4,00 m breite Baufläche für einen überdachten Stellplatz (üSt) mit Dachneigung von 0° festgesetzt.

Es wird festgestellt, dass durch diese Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Träger öffentlicher Belange sind von der Änderung nicht betroffen. Die betroffenen Bürger hatten gem. § 13 Nr. 2 BauGB während der in der Zeit vom 01.08.2003 bis 18.08.2003 durchgeführten Auslegung Gelegenheit zur Stellungnahme. Anregungen wurden nicht vorgetragen.

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung:

Die natürliche Beschaffenheit des Grundstückes wird durch die geplante Errichtung eines überdachten Stellplatzes verändert. Da an anderer Stelle auf dem Grundstück keine Abstellfläche entsteht, ergibt sich keine Erweiterung der Versiegelungsflächen. Es werden keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Der Rat der Stadt Steinfurt beschließt auf der Grundlage des § 2 (4) und § 10 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) und §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV NW S. 160) die Änderung gem. § 13 BauGB in der vorstehenden Form als Satzung.

Die Begründung wird ebenfalls beschlossen.“

Der Änderungsbereich bezieht sich auf das Grundstück Kolbergstraße 15, Flur 50, Flurstück 938, Gemarkung Borghorst und ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

Es wird darauf hingewiesen,
dass gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV NW S. 160), die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann,

es sei denn,
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) die Satzung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet, oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Steinfurt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, und
dass die Verletzung der in § 214 der Neufassung des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Steinfurt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) der Neufassung des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der geänderte Bebauungsplan und die Begründung liegen bei der Stadtverwaltung Steinfurt im Rathaus, Stadtteil Borghorst, Emsdettener Straße 40, Zimmer 238 vom Tage dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Überleitungsvorschriften in § 233 BauGB wird hingewiesen.

Dies wird gem. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV NW S. 160) sowie § 10 (3) BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 7. Änderung gem. § 13 BauGB des Bebauungsplanes
Nr. 36 „Sandweg/ Münsterstiege/ Vorstädter Straße“ rechtsverbindlich.

Steinfurt, 02. Oktober 2003
Az.: III/61-26-09/bk-jo

(Kuß)
Bürgermeister

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 76 „Autohäuser Wilmsberg“ der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst
hier: Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 17.10.2003 bis 18.11.2003

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 02.10.2002 die Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB des Aufstellungsentwurfes des Bebauungsplanes Nr. 76 „Autohäuser Wilmsberg“ beschlossen.

Der Aufstellungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

Südosten:
vom südöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 606 (Flur 50) das Flurstück 693 in nordöstliche Richtung durchschneidend; durch die südöstliche Grenze des Piggenweges, Flurstück 344, in einer Länge von ca. 168,00 m;

Nordosten:
durch eine Parallele im Abstand von 135,00 m zur südwestlichen Grenze des Flurstücks 261 vom zuvor genannten Punkt die Flurstücke 344, 656, 257 und 720 durchschneidend bis auf dessen nordwestliche Grenze;

Nordwesten:
durch die nordwestlichen Grenzen des Flurstücks 720, das Flurstück 257 durchschneidend und durch die nordwestliche Grenze des Flurstücks 728 und in deren Verlängerung das Flurstück 693 durchschneidend bis auf dessen südwestliche Grenze;

Südwesten:
durch die südwestliche Grenze des Flurstückes 693 tlw.

Alle genannten Flurstücke befinden sich soweit nicht besonders erwähnt, in der Flur 7 der Gemarkung Borghorst.

Der Änderungsbereich ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) liegt der Entwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung in der Zeit vom **17.10.2003 bis 18.11.2003** während der Dienststunden im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Anregungen können während der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung, Planungsamt, Zimmer 238 bis 240, schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorgebracht werden.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wird (nicht) durchgeführt.

Vorstehendes wird hiermit gem. § 3 (2) BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 07. Oktober 2003

Stadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: III/61-26-09/bk-jo

In Vertretung:

(Niewerth)
Techn. Beigeordneter

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 6c „Windmühlenesch“ – 27. Änderung – der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt
hier: Durchführung der Beteiligung der betroffenen Bürger gem. § 13 Nr. 2 (Baugesetzbuch) BauGB in der Zeit vom 10.10.2003 bis 27.10.2003

Es ist beabsichtigt, den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 6c „Windmühlenesch“ für die Grundstücke Flur 2, Flurstücke 203, 205, 206 und 208 in der Gemarkung Burgsteinfurt wie folgt zu ändern:

Das Baufenster des Änderungsbereiches wird bis auf 3 m an die Straßenparzelle der Seminarstraße aufgeweitet. Die überbaubare Fläche wird im Norden der Parzelle 206 zurückgenommen.
Neben dem bisher zulässigen Satteldach werden auf den Parzellen 203, 205 und 206 auch Pultdächer zugelassen.
Auf der Parzelle 208 ist neben dem Satteldach nunmehr auch die Ausgestaltung eines Walmdaches zulässig.
Die Hauptfirstrichtung ist auf der Parzelle 208 frei wählbar.
Im südlichen Bereich der Parzelle 208 wird ein Bereich ohne Ein- und Ausfahrt festgesetzt.
Im Änderungsbereich sind Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche bis zu einer Größe von 10 m² zulässig, nicht jedoch zwischen Straßenbegrenzungslinie und vorderer Baugrenze.

Der Änderungsbereich bezieht sich auf die Grundstücke Flur 2, Flurstücke 203, 205, 206 und 208, Gemarkung Burgsteinfurt und ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

Beteiligung der betroffenen Bürger gem. § 13 BauGB

Gemäß § 13 Nr. 2 BauGB wird das Verfahren der Beteiligung der betroffenen Bürger an der Bauleitplanung durchgeführt. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden öffentlich dargelegt und die voraussichtlichen Auswirkungen aufgezeigt.

Die betroffenen Bürger haben Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Der Änderungsentwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung liegt im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Es besteht die Möglichkeit, in der Zeit vom **10.10.2003 bis 27.10.2003** während der Dienststunden im Rathaus, Planungsamt, Zimmer 238 bis 240, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, Äußerungen schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorzubringen.

Vorstehendes wird hiermit gem. § 13 Nr. 2 und § 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 06. Oktober 2003

Stadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: III/61-26-09/bk-jo

In Vertretung

(Niewerth)
Techn. Beigeordneter

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 9 „Wächterkamp“ – 2. Änderung – der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt
hier: Rechtsverbindlichkeit

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 24.09.2003 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Wächterkamp“ gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Änderungsbereich bezieht sich auf die Grundstücke Flur 31, Flurstücke 555 und 556, Gemarkung Burgsteinfurt und ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

Es wird darauf hingewiesen,
dass gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV NW S. 160), die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann,
es sei denn,
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) die Satzung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet, oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Steinfurt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, und
dass die Verletzung der in § 214 der Neufassung des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Steinfurt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) der Neufassung des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der geänderte Bebauungsplan und die Begründung liegen bei der Stadtverwaltung Steinfurt im Rathaus, Stadtteil Borghorst, Emsdettener Straße 40, Zimmer 238 vom Tage dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Überleitungsvorschriften in § 233 BauGB wird hingewiesen.

Dies wird gem. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt

geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV NW S. 160) sowie § 10 (3) BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Wächterkamp“ rechtsverbindlich.

Steinfurt, 02. Oktober 2003
Az.: III/61-26-09/bk-jo

(Kuß)
Bürgermeister

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 16 „Alte Leerer Straße“ – 1. Änderung – der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt
hier: Rechtsverbindlichkeit

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 24.09.2003 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Alte Leerer Straße“ gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Änderungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

Süden:
Vom südwestlichen Grenzpunkt der Parzelle Flur 31, Flurstück 523 zum südöstlichen Grenzpunkt der Parzelle Flur 33, Flurstück 423; weiter bis zum südwestlichen Grenzpunkt des letztgenannten Flurstücks;

Westen:
vom südwestlichen Grenzpunkt der Parzelle Flur 33, Flurstück 423 der westlichen Grenze der Parzelle folgend bis zum nordwestlichen Grenzpunkt dieser Parzelle; in Verlängerung der zuletzt beschriebenen Linie bis zur nördlichen Grenze der Parzelle Flur 33, Flurstück 47;

Norden:
vom letztgenannten Punkt ca. 46 m der nördlichen Grenze der Parzelle Flur 33, Flurstück 47 folgend;

Osten:
vom letztgenannten Punkt in Richtung Süden zum nördlichen Grenzpunkt der Parzelle Flur 31, Flurstück 556; von dort den westlichen Grenzen der Parzellen Flur 31, Flurstücke 556, 555, 534, 680 und 523 folgend zum südwestlichen Grenzpunkt der letztgenannten Parzelle.

Alle genannten Grundstücke liegen in der Gemarkung Burgsteinfurt.

Der o. a. Änderungsbereich ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

Es wird darauf hingewiesen,
dass gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV NW S. 160), die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann,
es sei denn,
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) die Satzung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet, oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Steinfurt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die

den Mangel ergibt, und
dass die Verletzung der in § 214 der Neufassung des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Steinfurt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) der Neufassung des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der geänderte Bebauungsplan und die Begründung liegen bei der Stadtverwaltung Steinfurt im Rathaus, Stadtteil Borghorst, Emsdettener Straße 40, Zimmer 238 vom Tage dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Überleitungsvorschriften in § 233 BauGB wird hingewiesen.

Dies wird gem. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV NW S. 160) sowie § 10 (3) BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Alte Leerer Straße“ rechtsverbindlich.

Steinfurt, 02. Oktober 2003
Az.: III/61-26-09/bk-jo

(Kuß)
Bürgermeister

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 48a „Ochtruper Straße/ Bentheimer Weg/ Timmerkamp“ der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt
hier: Aufhebung der Gestaltungssatzung gem. § 81 (1) Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 09.08.1993

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 24.09.2003 den nachstehend aufgeführten Beschluss gefasst:

„Die vom Rat der Stadt Steinfurt am 23.06.1993 aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1994 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.03.1990 (GV NW S. 141) und des § 81 der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1989 (GV NW S. 432) und am 09.08.1993 im Amtsblatt der Stadt Steinfurt (Nr. 33/93, S. 165) bekannt gemachte Gestaltungssatzung für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 48a „Ochtruper Straße/ Bentheimer Weg/ Timmerkamp“ wird gemäß § 41 (1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV NW, S. 160) aufgehoben.“

Der Geltungsbereich der aufgehobenen Gestaltungssatzung (in der Fassung der Bekanntmachung der Gestaltungssatzung vom 09.08.1993) ist wie folgt umgrenzt:

Südwesten:
durch die südwestliche Begrenzung der Ochtruper Straße (B 54);

Nordosten:
durch die südöstliche Grenze der Straße Am Kurbaum, durch die nordöstliche Grenze des Melkeweges bis zur östlichen Grenze des Flurstücks 9 in Flur 41, durch die östliche Grenze des Flurstücks 9 in Flur 41 bis zum Bentheimer Weg;

Nordosten:
durch die östliche Grenze des Flurstücks 10 bis zum Schnittpunkt mit der südlichen Grenze der Straße Wulfswiese, von diesem Schnittpunkt den Bentheimer Weg überquerend und weiter durch die südliche Grenze der Straße Wulfswiese bis zur westlichen Grenze des Flurstücks 111, durch die östliche Grenze des Timmerkamp, durch die südliche Grenze der Flurstücks 203 und 2002 in Flur 40;

Südosten:
durch die nordwestliche Begrenzung der Bundesbahnstrecke Rheine – Oberhausen.

Die Flure befinden sich in der Gemarkung Burgsteinfurt.

Der Aufhebungsbereich ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

Bekanntmachunganordnung

Die Aufhebung wird hiermit gem. § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312) sowie gem. § 2 (4) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW. S. 516) und des § 7 (4) sowie des § 4 (4) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV NW S. 160) öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß gem. § 7 (6) GO NW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, 02. Oktober 2003
Az.: III/61-26-09/bk-jo

(Kuß)
Bürgermeister

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 48b „Ochtruper Straße/ Melkeweg/ Bentheimer Weg“ der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt
hier: Aufhebung der Gestaltungssatzung gem. § 81 (1) Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 09.08.1993

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 24.09.2003 den nachstehend aufgeführten Beschluss gefasst:

„Die vom Rat der Stadt Steinfurt am 23.06.1993 aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1994 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.03.1990 (GV NW S. 141) und des § 81 der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1989 (GV NW S. 432) und am 09.08.1993 im Amtsblatt der Stadt Steinfurt (Nr. 33/93, S. 158) bekannt gemachte Gestaltungssatzung für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 48b „Ochtruper Straße/ Melkeweg/ Bentheimer Weg“ wird gemäß § 41 (1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV NW, S. 160) aufgehoben.“

Der Geltungsbereich der aufgehobenen Gestaltungssatzung (in der Fassung der Bekanntmachung der Gestaltungssatzung vom 09.08.1993) wird wie folgt umgrenzt:

Südwesten:
durch die südwestliche Begrenzung der Ochtruper Straße (B 54);

Norden/ Nordwesten:
durch die nordwestliche bis nordöstliche Grenze des Flurstücks 287, durch die nordwestliche Grenze der Flurstücke 42 und 36, durch die nordöstliche Grenze des Flurstücks 36 bis zum Schnittpunkt mit der südöstlichen Grenze des Flurstücks 168, alle in Flur 41, von diesem Schnittpunkt das Flurstück 286, den Melkeweg und das Flurstück 296 durchschneidend und 55,00 m entlang der nördlichen Grenze der Friedrich-Ebert-Straße bis zur Südwestgrenze des Bentheimer Weges, durch eine Linie vom Bentheimer Weg, durch den westlichen Eckpunkt des Flurstücks 12 in Flur 40, das Flurstück 12 durchschneidend bis zur Parallele im Abstand von 45,00 m zur nordöstlichen Grenze des Bentheimer Wegs bis zum Punkt, in dem sich diese Parallele

mit der Verlängerung der Südgrenze des Flurstücks 18 in Flur 40 schneidet, von diesem Punkt die Flurstücke 12 und 13 in Flur 40 durchschneidend, entlang der Südgrenze der Flurstücke 18, 17 und 14 bis zur Westgrenze des Flurstücks 16, entlang der Westgrenze der Flurstücke 16 und 15 und darüber hinaus bis zum Schnittpunkt mit einer Linie, die im Abstand von 40,00 m parallel zur Nordgrenze des

Flurstücks 15 verläuft, weiter entlang dieser Linie den Seller Weg überquerend durch die nördliche Grenze der Flurstücke 31, 32 und 35 in Flur 40 bis zur östlichen Grenze des Timmerkamp;

Osten und Süden:

durch die Ostgrenze des Timmerkamp bis zur Südgrenze der Straße Wulfswiese, durch die Südgrenze der Straße Wulfswiese, den Bentheimer Weg überquerend bis zum Flurstück 10 in Flur 41, durch die Nordostgrenze des Flurstücks 10 bis zur Ostgrenze des Flurstücks 9, durch die Ostgrenze des Flurstücks 9 bis zur Nordostgrenze des Melkeweges, durch die Nordostgrenze des Melkeweges die Straße Am Kurbaum überquerend, durch die Südostgrenze der Straße Am Kurbaum bis zur Südwestgrenze der Ochtruper Straße (B 54).

Die Flure befinden sich in der Gemarkung Burgsteinfurt.

Der Aufhebungsbereich ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung

Die Aufhebung wird hiermit gem. § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312) sowie gem. § 2 (4) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW. S. 516) und des § 7 (4) sowie des § 4 (4) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV NW S. 160) öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß gem. § 7 (6) GO NW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

f) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, 02. Oktober 2003
Az.: III/61-26-09/bk-jo

(Kuß)
Bürgermeister

S T A D T S T E I N F U R T **Steinfurt, 09. Oktober 2003**

B E K A N N T M A C H U N G
Sitzung R a t
am Donnerstag, den 16.10.2003 um 18:30 Uhr
Bürgersaal

Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Einwohnerfragestunde gem. § 48 GO NW
3. Erörterung der Niederschrift über die Sitzung Nr. vom 24.09.2003, öffentlicher Teil
4. Anträge gem. § 5 der Geschäftsordnung
5. Anfragen gem. § 6 der Geschäftsordnung
6. Dringliche Entscheidungen gem. § 60 GO NW
7. Haushaltsplanberatungen 2003/2004
7.1. Haushaltssatzung 2003/2004
7.2. Investitionsprogramm 2002 - 2006
7.3. Finanzplan 2002 - 2006
7.4. Wirtschaftsplan Bäderbetrieb 2003
8. Friedhofssatzung
9. Gebührenkalkulation für die Abfallbeseitigung 2004
10. Bebauungsplan Nr. 16b „Kirchplatz/ Mauritiusstraße/ Nordwalder Straße“
    hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 30.03.1990 gem. § 2 (4) BauGB
11. Bebauungsplan Nr. 16b „Arnold-Kock-Straße“
    hier: Aufstellung gem. § 2 (1) BauGB
12. Bebauungsplan Nr. 50 „Altemarktstraße/ Papeneschstraße“ - 14. Änderung
    1. Erneute Anregungen gem. § 3 (2) BauGB i.V.m. § 3 (3) BauGB
    2. Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB und Beschluss der Begründung
13. 24. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Entwicklungsbereich „nördlich des Krankenhauses“
    hier: Änderung gem. § 2 (4) BauGB
14. Bebauungsplan Nr. 15 „südlich Emsdettener Straße“ - 9. Änderung
    hier: Aufhebung gem. § 2 (4) BauGB
15. Bebauungsplan Nr. 15c „Marienplatz“
    hier: Aufstellung gem. § 2 (4) BauGB
16. Bebauungsplan Nr. 66 „Johanniterstraße-Süd“ - 2. Änderung
    hier: Vereinfachte Änderung gem. § 13 Nr. 2 BauGB für das Grundstück Flur 30, Flurstück 710 in der Gemarkung Burgsteinfurt
17. 25. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 80 „Biogas-Kraftwerk Borghorst“
    hier: Änderung gem. § 2 (4) BauGB
18. Bebauungsplan Nr. 80 „Biogas-Kraftwerk Borghorst“
    hier: Aufstellung gem. § 2 (1) BauGB
19. 26. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes

Nr. 71 „Biogas-Kraftwerk Burgsteinfurt“
hier: Änderung gem. § 2 (4) BauGB

20. Bebauungsplan Nr. 71 „Biogas-Kraftwerk Burgsteinfurt“
hier: Aufstellung gem. § 2 (1) BauGB
21. Mitteilungen über Beschlüsse, die in einer angemessenen Frist nicht ausgeführt werden konnten
22. Mitteilungen und mündliche Anfragen
23. Verschiedenes

II. Nichtöffentliche Sitzung

1. Erörterung der Niederschrift über die Sitzung Nr. vom 24.09.2003, nichtöffentlicher Teil
2. Vertrauliche Anträge gem. § 5 der GeschO
3. Vertrauliche Anfragen gem. § 6 der GeschO
4. Dringliche Entscheidungen gem. § 60 GO NW
5. Veröffentlichung von Beschlüssen
6. Mitteilung über Beschlüsse, die in einer angemessenen Frist nicht ausgeführt werden konnten
7. Vertrauliche Mitteilungen und mündliche Anfragen
8. Verschiedenes

Steinfurt, 06. Oktober 2003 (Franz-Josef K u ß)
Az.: 10 Rk. Bürgermeister